

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/78

Verabschiedet auf der 52 Plenarsitzung am 11. Dezember 2012 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.21 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Dominikanische Republik, El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

67/78. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 66/231 vom 24. Dezember 2011, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁰⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁸, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹⁰⁹ sowie der Berichte über die dreizehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („informeller Beratungsprozess“)¹¹⁰, die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹¹ und die Tätigkeit der Ad-

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁰⁸ A/67/79 und Corr.1 und Add.1 und 2.

¹⁰⁹ A/67/95, Anlage, Abschn. I.

¹¹⁰ A/67/120.

¹¹¹ SPLOS/251.

hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)¹¹²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom dreißigsten Jahrestag der am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) erfolgten Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Übereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹¹³ anerkannt wurde,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ enthaltenen Ziele, leistet,

unter Begrüßung des von der Generalversammlung in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet¹¹⁵,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

¹¹² Siehe A/67/87.

¹¹³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁴ Resolution 55/2.

¹¹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten der Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹¹⁶ betreffend die Pflicht, Schiffe in der Auslandsfahrt mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten,

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

in der Erkenntnis, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, durch die Erkennung von Sturmfluten und Tsunamis Leben zu retten und ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeuge, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen¹¹⁷,

ferner feststellend, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Anträge und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 der Generalversammlung vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

¹¹⁷ SPLOS/183.

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

sowie in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission¹¹⁸ begrüßend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von dem auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschluss bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁹,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²⁰ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des informellen Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 der Generalversammlung vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011

¹¹⁸ SPLOS/229.

¹¹⁹ Siehe CLCS/76.

¹²⁰ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

und 66/231, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)¹²¹ ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 66/231, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁰⁷;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Seerechtsübereinkommens und den jüngsten Beitritt zu ihm und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Übereinkommen und dem Teil-XI-Übereinkommen¹²¹ beizutreten, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹²² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert die Staaten auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhal-

¹²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

¹²² Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

tion des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* vom zehnten Jahrestag des Bestehens des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes¹²³ im November 2011, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Marinetechologie¹¹⁵;

11. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

12. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

13. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

14. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Ent-

¹²³ Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

wicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

16. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

17. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

18. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

19. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

20. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

21. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen¹²⁴, weiter zu stärken;

22. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

23. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die

¹²⁴ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

24. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

25. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

26. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

27. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

28. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

29. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

30. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung¹²⁵ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission¹²⁶ erleichtern;

31. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

¹²⁵ CLCS/40/Rev.1.

¹²⁶ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

33. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

34. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 28 Stipendien an Personen aus 25 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des fünf- undzwanzigsten Stipendiums 2012 dank der großzügigen Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wurde, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, damit es jährlich vergeben werden kann;

35. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das mit Unterstützung seines Netzes von über 40 Gastinstitutionen seit 2004 90 Stipendien an Personen aus 58 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansätze geleistet hat, mit dem Schwerpunkt auf der Integration der physischen und der sozialen Wissenschaften sowie der Förderung der Verbindungen zwischen den ehemaligen Stipendiaten und zwischen ihren Organisationen;

36. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen reserviert haben;

III

Tagung der Vertragsstaaten

37. *begrüßt* den Bericht über die zweiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹¹, begrüßt außerdem die Wahl von 20 Mitgliedern der Kommission¹²⁷ und begrüßt ferner die auf der zweiundzwanzigsten Tagung gefassten Beschlüsse;

38. *würdigt* die Arbeit der vom Präsidium der Tagung der Vertragsstaaten eingesetzten Informellen Arbeitsgruppe der Kommission betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission und begrüßt den auf der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zu dieser Frage gefassten Beschluss¹¹⁸;

39. *ersucht* den Generalsekretär, die dreiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 10. bis 14. Juni 2013 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, für den 19. Dezember 2012 eine Sondersitzung für die Wahl eines Mitglieds der Kommission aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten einzuberufen¹²⁸;

¹²⁷ SPLOS/251, Ziff. 85 und 86.

¹²⁸ SPLOS/252.

IV

Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung

40. *begrüßt* die Erklärung zum dreißigsten Jahrestag der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zur Unterzeichnung, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung angenommen wurde¹²⁹;

41. *stellt anerkennend fest*, dass die Meeresbodenbehörde und die Regierung Jamaikas am 21. Juli 2012 eine Feier zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung an dem Ort in Montego Bay abhielten, an dem das Übereinkommen ursprünglich zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den von den Staaten in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung organisierten Aktivitäten zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung, namentlich von der von der Seerechtsabteilung und der Republik Korea gemeinsam veranstalteten internationalen Konferenz auf der Weltausstellung 2012 in Yeosu (Republik Korea) und den auf nationaler Ebene organisierten Veranstaltungen zur Begehung des Jahrestags in Bangladesch, Belgien, China, Jamaika, Japan, Portugal und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland;

43. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die der Generalsekretär anlässlich des Jahrestags in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Stellen organisiert hat;

V

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

44. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

45. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

46. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

47. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

VI

Das Gebiet

48. *begrüßt* die Annahme der Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet¹³⁰ und den vom Rat der Meeresbodenbehörde angenommenen Beschluss zur

¹²⁹ SPLOS/249.

¹³⁰ Siehe ISBA/18/C/23; siehe auch ISBA/18/A/11.

Erstellung eines Umweltmanagementplans für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Benennung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst und außerdem dem Vorsorgeansatz Wirkung verschafft¹³¹, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

49. *stellt fest*, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Erforschung polymetallischer Knollen und polymetallischer Sulfide gestiegen ist, und nimmt außerdem Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

50. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten¹³²;

51. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VII

Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

52. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

53. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

54. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

55. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt, und nimmt diesbezüglich mit Anerkennung Kenntnis von dem vorgeschlagenen neuen Sitzungskalender¹³³;

56. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹³⁴ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹³⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

57. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

¹³¹ ISBA/18/C/22.

¹³² ISBA/17/A/9.

¹³³ ISBA/18/A/12, Ziff. 17; siehe auch ISBA/18/A/2, Abschn. XXIII.

¹³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹³⁵ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

VIII

Festlandssockel und Tätigkeit der Kommission

58. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandssockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandssockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandssockels endgültig und verbindlich sind;

59. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandssockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

60. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

61. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹³⁶ vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass bereits sieben Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

62. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹³⁷ und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, und begrüßt den Beschluss der Kommission, die Dauer ihrer Tagungen zu verlängern;

63. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹³⁸ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;

64. *nimmt Kenntnis* von den 18 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Teil V Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission¹³⁹ veröffentlicht werden;

65. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

66. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat

¹³⁶ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹³⁷ Siehe CLCS/74 und CLCS/76.

¹³⁸ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹³⁹ CLCS/40/Rev.1.

bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

67. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem von der Kommission auf ihrer dreißigsten Tagung gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich, die Dauer ihrer Tagungen im Jahr 2013 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern und vier neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass sechs Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen¹⁴⁰;

68. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

69. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

70. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

71. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹¹⁸ beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

72. *ersucht* den Generalsekretär *infolgedessen außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

73. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und an den mit derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission geleistet haben, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seiner Aufgabenstellung vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten ernannt wurde, und die Kosten der Teilnahme des derzeitigen Vorsitzenden der Kommission an der Sitzung der Generalversammlung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu bestreiten, die am 10. Dezember 2012 im Einklang mit Versammlungsresolution 67/5 vom 14. November 2012 abgehalten wurde;

74. *billigt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Einberufung der einunddreißigsten, zweiunddreißigsten und dreiunddreißigsten Tagung der Kommission für den 21. Januar bis 8. März 2013 beziehungsweise den 15. Juli bis 30. August 2013 und den 7. Oktober bis 22. November 2013 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹⁴⁰ sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

75. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küs-

¹⁴⁰ Vom 28. Januar bis 1. Februar, vom 25. Februar bis 1. März, vom 12. bis 16. August und vom 26. bis 30. August 2013.

tenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

76. *dankt* den Staaten, die einen Meinungs austausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungs austauschs;

77. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

IX

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

78. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Seefahrt, die Gefahrenabwehr in der Seefahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

79. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sind und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

80. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

81. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

82. *begrüßt*, dass die am 25. Juni 2010 in Manila angenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁴¹ und des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, die auch als Manila-Änderungen bezeichnet werden, am 1. Januar 2012 mit einem Übergangszeitraum von fünf Jahren bis 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das genannte Übereinkommen sowie das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

¹⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

83. *begrüßt außerdem*, dass die Bedingungen für das Inkrafttreten des Seearbeitsübereinkommens von 2006 erfüllt worden sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, dieses Übereinkommen, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185)¹⁴² der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

84. *begrüßt ferner* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und stellt fest, dass die drei Organisationen die Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Teil B des Sicherheitskodexes für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen, der Freiwilligen Leitlinien für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung kleiner Fischereifahrzeuge sowie der Sicherheitsempfehlungen für gedeckte Fischereifahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge und ungedeckte Fischereifahrzeuge genehmigt haben¹⁴³;

85. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁴⁴ und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

86. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See¹⁴⁵ zu werden;

87. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

88. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

89. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

90. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei

¹⁴² Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

¹⁴³ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 89/25/Add.1, Anhang 16; Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument FIPL/R1012(En); International Labour Organization, Dokument GB.316/POL/4 (und Corr.), Ziff. 14.

¹⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

¹⁴⁵ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation;

91. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Dank Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

92. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

93. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

94. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

95. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

96. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden;

97. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

98. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 2010¹⁴⁶ verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851

¹⁴⁶ S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

(2008), 1897 (2009), 1950 (2010) und 2020 (2011) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

99. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß dem Ersuchen des Sicherheitsrats in Resolution 2015 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 2012¹⁴⁷;

100. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 11 der Resolution 2015 (2011) des Sicherheitsrats an die Mitgliedstaaten verteilten Zusammenstellung der Informationen von Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Seeräubererei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung von der Seeräubererei vor der Küste Somalias verdächtigen Personen und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu unterstützen¹⁴⁸;

101. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräubererei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräubererei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräubererei vor der Küste Somalias;

102. *erkennt an*, dass der Übergangs-Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräubererei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräubererei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräubererei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

103. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräubererei genehmigt hat;

104. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräubererei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und nimmt ferner davon Kenntnis, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschließung A.1044(27) über Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

105. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

¹⁴⁷ S/2012/50.

¹⁴⁸ S/2012/177, Anlage.

106. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

107. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁴⁹, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹⁵⁰ und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁵¹, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

108. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵² wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

109. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalttaten gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

110. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzern, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des fünften Kooperationsforums am 24. und 25. September 2012 in Singapur, der fünften Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 28. September 2012 in Singapur und der achten und neunten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 10. April 2012 beziehungsweise am 13. und 14. Dezember 2012 in Malaysia, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

111. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹⁵⁰ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

¹⁵¹ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹⁵² International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

112. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

113. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel, den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵³ fallen, zu bekämpfen;

114. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,¹⁵⁴ des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁵ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁶ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

115. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

116. *begrüßt die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;*

117. *fordert die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

118. *fordert die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁵⁷ angenommen haben, auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See¹⁵⁸ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

¹⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁴ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassung: AS 2013 65.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁵⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

¹⁵⁸ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

119. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten und insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

120. *ermutigt die Staaten*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

121. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

122. *ist sich im Zusammenhang mit Ziffer 121 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

123. *legt den Staaten nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹⁵⁹ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

124. *bittet die Staaten*, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹⁶⁰ geworden sind, dies zu erwägen;

125. *ersucht die Staaten*, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

126. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹⁶¹ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹⁶³ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie

¹⁵⁹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

¹⁶⁰ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 530.

¹⁶¹ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹⁶² International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹⁶³ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 390, 400.

die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹⁶⁴ wirksam durchgeführt werden;

127. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See¹⁶⁵;

128. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

129. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere¹⁶⁶ umzusetzen;

130. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

131. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

132. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

133. *spricht sich dafür aus*, dass die Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

134. *bekräftigt*, wie wichtig die Unterhaltung, einschließlich der Reparatur, unterseeischer Kabel ist, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

135. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

136. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und

¹⁶⁴ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, EntschlieÙung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_Nfs/Schifffahrtvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

¹⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1982 II S. 485.

¹⁶⁶ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, EntschlieÙung MSC.312(88).

Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

137. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹⁶⁷ zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren¹⁶⁸;

138. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

139. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

140. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

X

Meeresumwelt und Meeresressourcen

141. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

142. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommenen einschlägi-

¹⁶⁷ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

¹⁶⁸ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

gen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁶⁹, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

143. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹⁷⁰, und der im Rahmen dieses Übereinkommens fortgeführten Arbeit, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

144. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

145. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass bei den Umweltlaboren der Internationalen Atomenergie-Organisation in Monaco das Internationale Koordinierungszentrum für Fragen der Ozeanversauerung geschaffen wurde;

146. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

147. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

148. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

149. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Wei-

¹⁶⁹ Siehe A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁰ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

terentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

150. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

151. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

152. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;

153. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Meeresmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

154. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihrer Ursache, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

155. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll und begrüßt die Annahme der Änderungen der Anlage V (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 sowie die Annahme der dazugehörigen Richtlinien von 2012 für die Durchführung der Anlage V¹⁷¹;

156. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser, begrüßt die Annahme der Änderungen der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 über die mögliche Schaffung von Sondergebieten zur Verhütung dieser Verschmutzung und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Festlegung der Ostsee als erstes Sondergebiet nach Anlage IV¹⁷²;

¹⁷¹ International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24, Anhang 13, Entschließung MEPC.201(62) (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1206) und Dokument MEPC 63/23/Add.1, Anhang 24, Entschließung MEPC.219(63) (amtliche deutschsprachige Fassung: Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe Nr. 20/2012, S. 795 und Beilage).

¹⁷² International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24, Anhang 12, Entschließung MEPC.200(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1195.

157. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden;

158. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹⁷³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹⁷⁴;

160. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;

161. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Annahme der Änderungen der Anlagen I, II, IV, V und VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 über regionale Vereinbarungen für Hafenauffanganlagen sowie von den Richtlinien von 2012 für die Ausarbeitung eines Regionalplans für Auffanganlagen¹⁷⁵;

162. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁶ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

163. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

164. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

165. *nimmt Kenntnis* von der vierten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber, die vom 27. Juni bis 2. Juli 2012 in Punta del Este (Uruguay) abgehalten wurde, entsprechend der Einigung, die auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erzielt wurde¹⁷⁷;

¹⁷³ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 42.

¹⁷⁴ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

¹⁷⁵ International Maritime Organization, Dokument MEPC 63/23/Add. 1, Anhang 20, Entschließung MEPC.216(63) (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 356, 357); Anhang 21, Entschließung MEPC.217(63) (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 356, 362); und Anhang 26, Entschließung MEPC.221(63).

¹⁷⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

¹⁷⁷ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

166. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁴ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁰, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷⁸ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

167. *verweist* auf die EntschlieÙung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten¹⁷⁹ und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe *b* des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

168. *verweist außerdem* auf die EntschlieÙung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten¹⁸⁰;

169. *verweist ferner* auf die vom 29. Oktober bis 2. November 2012 abgehaltene vierunddreißigste Konsultativtagung der Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und die gleichzeitig abgehaltene siebente Tagung der Vertragsparteien des Londoner Protokolls und die Erklärung der Vertragsparteien, dass sie auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten werden, die unter das Londoner Übereinkommen und das Londoner Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können¹⁸⁰;

170. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C¹⁷⁰, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerb-

¹⁷⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁷⁹ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, EntschlieÙung LC-LP.1 (2008).

¹⁸⁰ International Maritime Organization, Dokument LC 32/15, Anhang 5, EntschlieÙung LC-LP.2 (2010).

liche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste¹⁸¹ und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

171. *verweist außerdem* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

172. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸² und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

173. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

174. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

¹⁸¹ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

¹⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

175. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

176. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen¹⁸³ über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

177. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen¹⁸⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

178. *nimmt Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁴⁴ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

179. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Praktiken auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

XI

Biologische Vielfalt der Meere

180. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

181. *begrüßt* die gemäß Ziffer 168 der Resolution 66/231 vom 7. bis 11. Mai 2012 in New York abgehaltene erste Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Durchführung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens, nimmt Kenntnis von dem Meinungs austausch auf dieser Tagung und schließt sich den auf ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁸⁵ an und erinnert daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, auf der Grundlage der von der Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt

¹⁸³ A/63/342.

¹⁸⁴ Siehe International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

¹⁸⁵ A/67/95, Anlage.

der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen;

182. *beschließt*, dass einige der auf der Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erörterten Aspekte, die die Kovorsitzenden in ihrer Zusammenfassung der Erörterungen beschrieben haben, in den 2013 stattfindenden intersessionellen Arbeitsseminaren weiter behandelt werden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel vor der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe für den 2. und 3. sowie den 6. und 7. Mai 2013 zwei jeweils zweitägige intersessionelle Arbeitsseminare zu den Themen und entsprechend den Modalitäten einzuberufen, die in der von der Arbeitsgruppe vereinbarten und dieser Resolution als Anlage beigefügten Aufgabenstellung festgelegt sind, mit dem Ziel, das Verständnis dieser Themen zu verbessern und wichtige Fragen zu klären und so zur Arbeit der Arbeitsgruppe beizutragen;

183. *ersucht* die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, auf ihrer nächsten Tagung weiter alle unter ihr Mandat fallenden Fragen gemeinsam und als Ganzes zu behandeln, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf ihrer Tagung 2012 sowie der Beiträge der intersessionellen Arbeitsseminare zu ihrer Arbeit, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen zu der Frage vorzulegen, wie bei der Erfüllung des in Ziffer 167 der Resolution 66/231 vorgesehenen Mandats weitere Fortschritte erzielt werden können, unter Berücksichtigung der Ziffer 162 in „Die Zukunft, die wir wollen“ und Ziffer 181 der vorliegenden Resolution;

184. *ersucht* den Generalsekretär, für den 19. bis 23. August 2013 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorlegen soll, und alles zu tun, um dem Bedarf an voller Konferenzbetreuung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu entsprechen;

185. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit zweckgebundenen Beiträgen aus den bestehenden Treuhandfonds den Sachverständigen und Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, kleinen Inselentwicklungsländern und Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den intersessionellen Arbeitsseminaren zu erleichtern, und bittet die Mitgliedstaaten, internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, finanzielle Beiträge an diese Treuhandfonds zu leisten und weitere Beiträge zu den in Ziffer 182 dieser Resolution genannten intersessionellen Arbeitsseminaren zu leisten;

186. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

187. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

188. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

189. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁶ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁸⁷ und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

¹⁸⁶ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁸⁷ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

190. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

191. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

192. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

193. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind¹⁸¹;

194. *ermutigt* die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

195. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

196. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Zieles des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke¹²⁰;

197. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete¹⁸⁸, nimmt Kenntnis von der diesbezüglich laufenden Arbeit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

¹⁸⁸ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

198. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

199. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

200. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 16. bis 19. Juli 2012 in Cairns (Australien) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

201. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

202. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

203. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

204. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

205. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XII

Meereswissenschaft

206. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die An-

fälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

207. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

208. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

209. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

210. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, namentlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und begrüßt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden;

211. *erinnert* daran, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

212. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, namentlich durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

213. *begrüßt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung¹¹⁰;

214. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

215. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um

Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

216. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

217. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

XIII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

218. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

219. *begrüßt* die gemäß Ziffer 208 der Resolution 66/231 vom 23. bis 27. April 2012 in New York abgehaltene dritte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte;

220. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer dritten Tagung verabschiedete¹¹², *zu eigen*;

221. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden¹⁸⁹;

222. *nimmt* das Konzept für die erste globale integrierte Meeresbewertung im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses sowie die Aufgabenstellung und die Arbeitsmethoden der Sachverständigengruppe für den Regelmäßigen Prozess¹¹² *an*;

223. *fordert* die Sachverständigengruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Leitlinien für Beitragende fertigzustellen und dem Pool von Sachverständigen zu ermöglichen, vorbehaltlich der Zustimmung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe oder ihres Präsidiums, möglichst bald mit der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu beginnen;

224. *ersucht* die Mitglieder der Sachverständigengruppe, die bereits gemäß Ziffer 209 der Resolution 65/37 A in der ersten Phase des ersten Bewertungszyklus der Gruppe angehörten, ihre Tätigkeit für die Gruppe in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus fortzusetzen;

225. *begrüßt*, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen die Website des Regelmäßigen Prozesses entwickelt und in Betrieb genommen wurde, mit der dem Kommunikationsbedarf des Regelmäßigen Prozesses entsprochen und die Anwendung geeigneter Verfahren für die Behandlung von Daten und Informationen für die Tätigkeit der Sachverständigengruppe und des Pools von Sachverständigen erleichtert wird;

226. *nimmt Kenntnis* von dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung, den Zusammenfassungen der Arbeitsseminare, die vom 13. bis 15. September 2011 in Santiago, vom 21. bis 23. Februar 2012 in Sanya (China)¹¹² und vom 27. bis 29. Juni 2012 in Brüssel¹⁹⁰ abge-

¹⁸⁹ Siehe A/64/347, Anlage.

¹⁹⁰ A/67/679, Anlage.

halten wurden, und dem Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen¹¹²;

227. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten, den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten für die Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, durchführen, sowie den Finanzierungsinstitutionen die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen zur Kenntnis zu bringen und sie um ihren Beitrag zu der vorläufigen Bestandsaufnahme der bestehenden Möglichkeiten und Regelungen für den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu bitten;

228. *nimmt davon Kenntnis*, dass die im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses aufzubauenden Kapazitäten ermittelt werden müssen, und empfiehlt der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, weiter zu prüfen, wie zur Förderung und Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch internationale Zusammenarbeit beigetragen werden kann, unter Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten und Regelungen für den Kapazitätsaufbau;

229. *begrüßt* die Ernennung Argentinien, Bulgariens, Chiles, Chinas, Ecuadors, Estlands, Ghanas, Griechenlands, Kenias, der Republik Korea, Spaniens, Sri Lankas, der Ukraine, der Vereinigten Republik Tansania und der Vereinigten Staaten von Amerika zu den Präsidiumsmitgliedern der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe;

230. *empfehlen*, so bald wie möglich Arbeitsseminare abzuhalten, die Erkenntnisse für den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses liefern können, begrüßt die Abhaltung der Arbeitsseminare in Sanya, in Brüssel und vom 13. bis 15. November 2012 in Miami (Vereinigte Staaten von Amerika), bittet die anderen Staaten, solche Arbeitsseminare auszurichten, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Angebot Mosambiks, am 6. und 7. Dezember 2012 ein Arbeitsseminar für den westlichen Indischen Ozean auszurichten, sowie von dem Angebot Australiens, vom 25. bis 27. Februar 2013 ein Arbeitsseminar für den Südwestpazifik auszurichten;

231. *ersucht* den Generalsekretär, die vierte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 22. bis 26. April 2013 einzuberufen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Meeresbewertung stattfinden gehen kann, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen;

232. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

233. *hebt hervor*, dass die zweite Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses am 1. Januar 2013 beginnen wird und dass die erste integrierte Bewertung bis 2014 abzuschließen ist;

234. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensehen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

235. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, den Mitgliedstaaten den ersten Entwurf der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zur Stellungnahme von Juni bis August 2014 zu übermitteln, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe die Bewertung auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiten wird, dass der Entwurf samt den eingegangenen Stellungnahmen anschließend dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe vorgelegt wird und dass die Bewertung mit Zustimmung des Präsidiums der Arbeitsgruppe zur Prüfung und 2015 der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung übermitteln wird;

236. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bislang eingegangenen Benennungen, legt den Staaten eindringlich nahe, weiter über die Regionalgruppen und im Einklang mit den Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen Personen für den Pool von Sachverständigen des Regelmäßigen Prozesses zu ernennen, die die Sachverständigengruppe bei der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung unter-

stützen sollen, ersucht das Sekretariat, in Abstimmung mit dem Präsidium die Mitgliedstaaten zu bitten, Sachverständige zu ernennen, und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie zu ermutigen, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

237. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

238. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Tagungen der Sachverständigengruppe einzuberufen;

239. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung für den Regelmäßigen Prozess und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

240. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe¹¹² und beschließt, weiter zu prüfen, inwieweit die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses gestärkt werden müssen;

241. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu diesem nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten Fonds sowie weitere Beiträge zu dem Regelmäßigen Prozess zu leisten;

242. *bittet* die Staaten und die in Ziffer 213 der Resolution 66/231 genannten Organisationen, sich nach besten Kräften zu bemühen, auf Mitteilungen des Sekretariats des Regelmäßigen Prozesses und der Sachverständigengruppe rasch zu reagieren;

XIV

Regionale Zusammenarbeit

243. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

244. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

245. *nimmt davon Kenntnis*, dass 2014 die Dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer stattfinden wird, und stellt fest, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf

dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt;

246. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

247. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen, legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten, und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Polarjahr-Konferenz „Vom Wissen zum Handeln“ vom 22. bis 27. April 2012 in Montreal (Kanada) stattfand;

248. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

249. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

250. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

251. *anerkennt außerdem* die anlässlich des sechzigsten Jahrestags der Gründung der Ständigen Kommission für den Südpazifik angenommene Verpflichtungserklärung von Galapagos für das 21. Jahrhundert, mit der ihre Mitgliedstaaten erneut ihre Entschlossenheit zur regionalen Zusammenarbeit bekundeten, um den gemeinsamen neuen und künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht zu begegnen;

XV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

252. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die dreizehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf erneuerbaren Meeresenergien lag¹¹⁰;

253. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21¹¹³ vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

254. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

255. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungs austausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

256. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den informellen Beratungsprozess;

257. *beschließt*, den informellen Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

258. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die vierzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 17. bis 20. Juni 2013 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

259. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

260. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 259 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

261. *beschließt außerdem*, dass sich der informelle Beratungsprozess auf seiner vierzehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt konzentrieren wird;

XVI

Koordinierung und Zusammenarbeit

262. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

263. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

264. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

265. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

266. *nimmt Kenntnis* von der Ozeanpakt-Initiative des Generalsekretärs und ihrem Ziel „Gesunde Ozeane für die Schaffung von Wohlstand“ und ersucht den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten offene und regelmäßige Konsultationen zu allen Aspekten dieser Initiative zu führen;

267. *nimmt* außerdem *Kenntnis* von der Überprüfung von UN-Ozeane durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe¹⁹¹, beschließt, den der Generalversammlung von UN-Ozeane vorgelegten Entwurf der Aufgabenbeschreibung für seine Tätigkeit auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu behandeln, damit sie das Mandat von UN-Ozeane überprüfen und die Aufgabenbeschreibung genehmigen kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zentrale Rolle der Seerechtsabteilung gestärkt, die Transparenz erhöht und die Berichterstattung über die Tätigkeiten von UN-Ozeane an die Mitgliedstaaten verbessert werden müssen, ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, UN-Ozeane die von den Mitgliedstaaten eingereichten Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen, und ersucht UN-Ozeane, einen revidierten Entwurf der Aufgabenbeschreibung für seine Tätigkeit zur Behandlung und Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu erarbeiten;

XVII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

268. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

269. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2012 zum vierten Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

270. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

271. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

XVIII

Achtundsechzigste Tagung der Generalversammlung

272. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der vierzehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des informellen Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

273. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

¹⁹¹ Siehe A/67/400.

274. *stellt fest*, dass der in Ziffer 272 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

275. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 272 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

276. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Aufgabenstellung für die intersessionellen Arbeitsseminare

Zweck

1. Wie von der Generalversammlung in Ziffer 167 ihrer Resolution 66/231 beschlossen, wird ein Prozess in Form von intersessionellen Arbeitsseminaren eingeleitet, der darauf zielt, das Verständnis der Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern und wichtige Fragen zu klären und so zur Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche beizutragen.
2. Gemäß diesem Beschluss wird der Generalsekretär in der ersten Jahreshälfte 2013 im Rahmen der vorhandenen Mittel zwei zweitägige Arbeitsseminare am Amtssitz der Vereinten Nationen einberufen.
3. Mit dieser Aufgabenstellung soll klargestellt werden, wie die intersessionellen Arbeitsseminare organisiert werden.

Vorsitz

4. Die beiden Arbeitsseminare werden unter dem Vorsitz der Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe stehen.

Teilnahme

5. Im Einklang mit der bestehenden Praxis der Vereinten Nationen werden die Arbeitsseminare allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, allen Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, Rechtsträgern, die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme an ihrer Arbeit als Beobachter erhalten haben, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Interessenträgern offenstehen.

Format

6. Die Arbeitsseminare werden in Form von Podiumsveranstaltungen zu den relevanten Aspekten der unten genannten Themen stattfinden.
7. Die Vorträge in den Podiumsveranstaltungen werden von in ihrem Fachgebiet anerkannten Sachverständigen in ihrer persönlichen Eigenschaft als Sachverständige gehalten. Bei der Auswahl der Sachverständigen wird der Notwendigkeit gebührend Rechnung getragen, eine ausgewogene geografische Vertretung so-

wie eine ausgewogene Vertretung aller für die Behandlung der Themen der Arbeitsseminare relevanten Fachgebiete zu gewährleisten. Die Podiumsteilnehmer werden von den Kovorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ausgewählt.

Themen

8. In den Arbeitsseminaren werden folgende Themen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche behandelt:

a) Genetische Ressourcen der Meere:

- Bedeutung und Rahmen
- Umfang und Arten der Forschung, Nutzungen und Anwendungen
- technologische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte
- Fragen des Zugangs
- Arten von Vorteilen und gemeinsame Nutzung der Vorteile
- Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums
- globale und regionale Regelungen bezüglich genetischer Ressourcen, Erfahrungen und bewährte Verfahren
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und damit verbundene Herausforderungen
- Austausch von Informationen über Forschungsprogramme betreffend die biologische Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche

b) Instrumente für die Erhaltung und Bewirtschaftung, einschließlich des gebietsbezogenen Managements und Umweltverträglichkeitsprüfungen:

- Arten von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements
- zentrale Ökosystemfunktionen und -prozesse in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche
- Bewertungen der sektoralen und kumulativen Auswirkungen
- technologische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte
- bestehende Regelungen, Erfahrungen und bewährte Verfahren
- neue und künftige Nutzungen von Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und experimentelle Tätigkeiten in diesen Gebieten
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche und damit verbundene Herausforderungen
- Austausch von Informationen über Forschungsprogramme betreffend die biologische Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche.

In den Arbeitsseminaren werden auch Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung sowie dem Aufbau von Kapazitäten und dem Austausch von Meerestechnologie behandelt.

Ergebnis

9. Das Ergebnis der Arbeitsseminare wird aus einer Zusammenfassung der Erörterungen durch die Kovorsitzenden bestehen, die der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe als Beitrag zu ihrer Arbeit übermittelt wird.

10. Die Zusammenfassung, die Vorträge und zusätzliche von den Sachverständigen bereitgestellte Materialien werden in elektronischer Form in die Website der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht eingestellt.

RESOLUTION 67/79

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 11. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Griechenland, Honduras, Island, Kanada, Madagaskar, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Samoa, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/79. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 66/68 vom 6. Dezember 2011, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁹² und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹³,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die der Generalsekretär zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organen organisiert hat, und unter Begrüßung der Erklärung zum dreißigsten Jahrestag der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zur Unterzeichnung, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung angenommen wurde¹⁹⁴,

unter Begrüßung der Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben, um ihre Bewirtschaftungsregime zu verbessern,

sowie unter Begrüßung der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, namentlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

¹⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁹³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁹⁴ SPLOS/249.